

Hallenordnung der Sportstätten der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hallenordnung regelt die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

§2 Nutzung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und deren alleinige Verantwortung. Ein Aufenthalt ohne gültige Nutzungserlaubnis ist untersagt.
- (2) Ohne die verantwortlichen Aufsichtspersonen bzw. Übungsleiter ist das Betreten oder der Aufenthalt in der Sporthalle und ihren Nebenräumen nicht gestattet. Dies trifft auch auf Schulkassen zu.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen am Nutzungsobjekt oder dessen Inventar oder andere Mängel, die zu Beginn der Nutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung entstehen, unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Nutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Nutzer, dessen Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher einer Veranstaltung verursacht wurde.
- (5) Die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wird die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.
- (6) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. nicht.
- (7) Eine Weitervermietung an Dritte ist unzulässig.

§3 Verhalten

- (1) Die Sporthalle darf nur in sportlicher Bekleidung und nur mit sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.
- (2) Die Benutzung von Haftwachs und ähnlichen Stoffen, die zu einer Beeinträchtigung des Hallenbodens führen, ist untersagt.

- (3) Das Rauchen ist im Objekt und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Das Einnehmen von Nahrungsmitteln und Getränken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (4) Die technischen Anlagen dürfen nur von zuständigen und eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorherige Sporthallenordnung für die Sporthalle der Gemeinde Krauschwitz Geschwister-Scholl-Straße 99 vom 30.04.2013 außer Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 26.11.2024


Mühl
Bürgermeister